

**Unsere uni 2000-VertreterInnen**

<b>PG 1</b>	Katja Hürlimann	Historisches Seminar Karl Schmid-Str. 4, 8006 Zürich 01/ 257 38 52 oder 28 52
<b>PG 2</b>	Robert Fluder	Soziologisches Institut Rämistr. 69, 8006 Zürich 01/ 257 21 54
<b>AG 2a</b>	Hansruedi Schelling	Sozialpsychologie Plattenstr. 14, 8032 Zürich 01/ 257 21 16, P 291 68 52
<b>AG 2b</b>	Max Gerster	Rechtswiss. Seminar Hirschengraben 56, 8001 Zürich 01/ 257 30 64
<b>AG 3a</b>	Regula Schmid	Historisches Seminar Karl Schmid-Str. 4, 8006 Zürich 01/ 257 38 57
	Hannes Tanner	Sozialpädagog. Forschungsstelle Scheuchzerstr. 21, 8006 Zürich 01/ 257 25 05
<b>AG 3b</b>	Kurt Hanselmann	Inst. f. Pflanzenbiologie Zollikerstr. 107, 8008 Zürich 01/ 385 42 84, P 381 31 22
	Daniel Hasler	Scheideggstr. 122, 8038 Zürich 01/ 482 33 32 (Biochemisches Institut, Winterthurerstr. 190, 8057 Zürich, 01/ 257 55 56)
<b>AG 4b</b>	Gerold Ritter	Historisches Seminar Karl Schmid-Str. 4, 8006 Zürich 01/ 257 38 82
<b>PG 6</b>	Moritz von Wyss	Assistenz Prof. Kölz Wilfriedstr. 6, 8032 Zürich 01/ 257 30 73

Zürich, 7. April 1996

An die  
VAUZ-Delegierten  
in uni2000 Gruppen  
und an den VAUZ-Vorstand

---

Einladung  
zu einer Besprechung der Stellungnahme des VAUZ-Vorstandes (1. Entwurf)  
zum Entwurf für ein Universitätsgesetz vom 18. März 1996

**Dienstag, 16. April 1996, 16.15–18.00 Uhr, Uni Zentrum E 11**

Liebe Kollegin, Lieber Kollege

In der Beilage erhaltet Ihr einen ersten Entwurf der Stellungnahme des VAUZ-Vorstandes zum Entwurf für ein Universitätsgesetz vom 18. März 1996. Er enthält im wesentlichen jene Punkte, die in verschiedenen Diskussionen mit einigen von Euch bereits angesprochen wurden. Er ist aber grundsätzlich überarbeitungs-, ergänzungs- und kürzungsbedürftig.

Das weitere Vorgehen zur Verabschiedung unserer Vernehmlassungsantwort, die am 1. Juni 1996 auf dem Rektorat sein muss, sieht wie folgt aus:

16. April 1996, 16.15–18.00 Uhr, Uni Zentrum E 11

Beratung des Entwurfs im Rahmen der VAUZ-Delegierten in uni-2000-Projekt- und Arbeitsgruppen (Anwesenheit von interessierten Vorstandsmitgliedern sehr erwünscht).

23. April 1996, 18.15 Uhr (Vorstandssitzung)

Beratung des Entwurfs im VAUZ-Vorstand.

21. Mai 1996, 18.15 Uhr (Vorstandssitzung)


Verabschiedung der Stellungnahme durch den VAUZ-Vorstand. In dieser Sitzung sollten am Text keine Änderungen mehr angebracht werden müssen.

Für die Sitzung am 16. April möchte ich Euch bitten, den Text unserer Stellungnahme auf fehlende Aspekte, krumme Argumentation und zweischneidige Forderungen hin zu studieren.

Änderungsvorschläge solltet Ihr wo immer möglich bereits in schriftlicher Form mitbringen, damit die/der nächste BearbeiterIn der Stellungnahme konkrete Formulierungen einarbeiten kann.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hildbrand



Beilage erwähnt

z. Hd. VAUZ-uni2000-Delegierte  
und VAUZ-Vorstand

Stellungnahme des VAUZ-Vorstandes  
zum Entwurf für ein Universitätsgesetz vom 18. März 1996

---

### **Allgemeines**

Der vorliegende Gesetzesentwurf mag in einigen grösseren Passagen noch nicht zu überzeugen. Dies erklärt sich im wesentlichen aus seiner Entstehungsgeschichte, lagen doch von verschiedenen Projekt- und Arbeitsgruppen, auf deren Ergebnissen der Entwurf aufbauen sollte, noch keine genügend ausdiskutierten Konzepte und Vorschläge vor. Dies gilt in besonders störender Weise für die Resultate der Arbeitsgruppe 2a «Stellung der Angehörigen der Universität».

In ähnlich grundsätzlicher Weise ist am vorliegenden Entwurf zu kritisieren, dass er über weite Strecken ein in Gesetzesform gebrachtes institutionenbezogenes Organigramm darstellt. So sind die grundlegenden Aufgaben und Rechte der Professorenschaft nicht im einzelnen angesprochen, sondern müssen aus den Kompetenzen der verschiedenen inneruniversitären Gremien und Institutionen sowie aus dem Leitbild der Universität erschlossen werden.

Die den Vernehmlassungsunterlagen vorangestellten Fragen beziehen sich nach Meinung des VAUZ-Vorstandes nur auf einen kleinen Teil jener Punkte, die das Gesetz grundsätzlich neu regelt. Der VAUZ-Vorstand beantwortet daher die gestellten sieben Fragen, äussert sich aber darüber hinaus auch zu anderen Bereichen. Diese erscheinen ihm mindestens ebenso wichtig und sind daher bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfs unbedingt zu berücksichtigen.

### **Zu den Vernehmlassungsfragen**

#### **Frage 1**

§ 24, Variante B

Zusätzlich ist § 24 (Variante B), Absatz 2 und 3 wie folgt zu ändern:

2. auf Wahl durch den Kantonsrat: vier Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder Politik;

3. auf Wahl durch den Regierungsrat: drei Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder Politik;
4. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter anderer Kantone und des Erziehungsrates.

### Frage 2

§ 24a, Variante A

Zusätzlich ist § 24a (Variante A), Absatz 2 wie folgt zu ändern, wobei «auf Wahl durch den Universitätsrat» entfällt:

2. a) auf Wahl des Senats eine Vertreterin oder ein Vertreter der Professorinnen und Professoren;
2. b) auf Wahl ihrer Organisationen vier Vertreterinnen oder Vertreter der Stände).

### Frage 3

Grundsätzlich sollte dem Universitätsrat in allen universitätsinternen Belangen abschliessende Entscheidungskompetenz zugewiesen werden. Daher ist folgende Ergänzung notwendig:

§ 25, Absatz 13 (neu)

Anstellung und Entlassung der Verwaltungsdirektorin bzw. des Verwaltungsdirektors.

Weitreichende politische und bildungspolitische Entscheide sind in ausseruniversitären Gremien anzusiedeln. Deren Kompetenzverteilung, insbesondere jene zwischen Regierungs- und Kantonsrat, ist – eventuell in einem gesonderten Gesetz – zu präzisieren.

Bezogen auf den vorliegenden Gesetzesentwurf ist festzuhalten, dass Entscheide über Zulassungsbeschränkungen von grosser Brisanz sind; sie sollten daher dem Kantonsrat überlassen bleiben. § 25, Absatz 12 ist entsprechend anzupassen, wobei die Kompetenzverteilung zwischen Regierungs- und Kantonsrat grundsätzlich zu regeln ist.

### Frage 4

Grundsätzlich begrüssen wir das Bestreben, den bisherigen Senatsausschuss als Erweiterte Universitätsleitung näher an das bisherige Rektorat heranzurücken. Wir sehen im vorliegenden Entwurf allerdings die Gefahr, dass vor allem die Verwaltung und weniger der akademische Bereich näher zum Rektorat gerückt wird. Wir schlagen daher folgende Änderungen vor:

- a) Um die Verantwortlichkeit der Rektorin bzw. des Rektors in allen inneruniversitären Belangen gerade auch im Verhältnis zur Universitätsleitung klarer zu gestalten, ist festzuhalten, bei wem die Kompetenz zur Anstellung bzw. Entlassung der Verwaltungsdirektorin

bzw. des Verwaltungsdirektors liegt. (vgl. Antwort zu Vernehmlassungsfrage 3)

b) Die Zusammensetzung der Erweiterten Universitätsleitung ist zu präzisieren:

§ 29, Absatz 1

3. je zwei Delegierten der Stände.

c) Damit die Erweiterte Universitätsleitung auch wirklich näher an die Universitätsleitung herangerückt werden kann, sind ihr insbesondere folgende zusätzlichen Kompetenzen zu übergeben:

§ 29, Absatz 3, Punkt 7 (vorher § 28, Absatz 3, Punkt 4)

Erlass der Institutsordnungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat.

§ 29, Absatz 3, Punkt 8 (vorher § 28, Absatz 3, Punkt 6)

Erstellung des Rechenschaftsberichtes zuhanden des Universitätsrates.

§ 29, Absatz 3, Punkt 9 (neu, entsprechend § 35))

Planung der Entwicklung und Koordination von Forschung, Lehre und Dienstleistung.

## Frage 5

Zu den §§ 7–9

Die Möglichkeit, Departemente zu bilden, sollte zur Vereinfachung nicht allein der innerfakultären, sondern im besondern auch der zwischenfakultären Zusammenarbeit genutzt werden können. Folgende Änderung ist nötig:

§ 7, Absatz 2

Zur Verbesserung der inneruniversitären Zusammenarbeit können Departemente gebildet werden, denen bestimmte Kompetenzen übertragen werden können.

Zu den §§ 30–34

Da die Fakultätsversammlung das grundlegende Organ der Fakultät ist, sollten ihre Zusammensetzung und ihre Delegationskompetenz explizit festgehalten sein. Etwa:

§ 30, Absatz 2 (neu)

Die Fakultätsversammlung setzt sich zusammen aus:

1. den Professorinnen und Professoren der Fakultät;
2. je mehreren Delegierten der Stände.

§ 30, Absatz 4 (neu)

Die Fakultäten können ihre Kompetenzen an fakultätseigene Institute delegieren.

Im Sinne eines schlanken Universitätsgesetzes können die Bestimmungen über die Institutsorganisation entfallen (§§ 33–34).

#### Frage 6

Ja.

#### Frage 7

Ja, sofern daraus die Verpflichtung abgeleitet werden kann, diesen Grundsatz in allen inneruniversitären Gremien zu verwirklichen. Der VAUZ-Vorstand macht seine Zustimmung zum Universitätsgesetz auch davon abhängig, dass diese Verpflichtung von Rektorat und Erziehungsdirektion ausdrücklich eingegangen wird.

#### Zu weiteren Punkten

Zu den §§ 1–6

Diese Bestimmungen entstammen den Leitbildformulierungen. In der vorliegenden Form sind sie aber für einen Gesetzestext zu wenig griffig. Wir schlagen daher folgende Präzisierungen vor:

§ 2, Absatz 2

Die Universität schafft durch die professionelle Vermittlung wissenschaftlicher Bildung die Grundlagen zur Ausübung von akademischen Berufen.

§ 2, Absatz 3

Die Universität fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs in Lehre und Forschung.

§ 2, Absatz 4

Die Universität engagiert massgeblich sich in der akademischen Weiterbildung.

§ 3, Absatz 2

Zur wissenschaftlichen Arbeit gehört die ethische Beurteilung der eingesetzten Mittel sowie der möglichen Folgen für Mensch, Gesellschaft und Umwelt.

Zu den §§ 7–9

Vgl. die Antworten zu Vernehmlassungsfrage 5

Zu den §§ 10–13

Die Rechte und Pflichten der Professorinnen und Professoren sind in § 10, Absatz 2 (neu) in ihren Grundzügen zu umschreiben. Aus Sicht der Mit-

telbauangestellten sollte hierin die Pflicht zur Förderung des akademischen Nachwuchses explizit enthalten sein.

§ 10, Absatz 3 kann auf Verordnungsstufe geregelt werden und ist zu streichen.

Zur Förderung des wissenschaftlichen Mittelbaus und des akademischen Nachwuchses ist es wichtig, dass die wichtigsten wissenschaftlichen Qualifikationen, Dissertation und Habilitation, explizit genannt sind. Es ist zu ergänzen:

§ 11, Absatz 4

Den Angehörigen des Mittelbaus ist im Rahmen ihrer Anstellung angemessene Gelegenheit für die eigene wissenschaftliche Qualifikation, insbesondere für Dissertation und Habilitation, zu geben.

Zu den §§ 14–19

Der VAUZ-Vorstand wendet sich grundsätzlich gegen jede Form der Zulassungsbeschränkung, die über die allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Immatrikulation hinausgeht. Sie erachtet sie als nicht vereinbar mit einer sachgerechten und sozialverträglichen Bildungspolitik.

Die politische Bedeutung, die der Zulassung zur Universität zukommt, muss durch die Zuweisung der entsprechenden Kompetenz an den Kantonsrat berücksichtigt werden:

§ 15, Absatz 1

Der Kantonsrat kann auf Antrag des Universitätsrates für einzelne Lehrgebiete Zulassungsbeschränkungen anordnen, [...]

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Kompetenz der zwischenkantonalen Zusammenarbeit abträglich ist. Um hier sachgerecht agieren zu können, müsste das Universitätsgesetz überkantonal abgestützt sein.

Die Regelung der Studiendauer nimmt in dieser Form auf die veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Studiums zu wenig Rücksicht. Die Möglichkeit des Teilzeitstudiums ist vorzusehen.

§ 16, Absatz 2 (neu)

Der Universitätsrat schafft die Möglichkeit, einzelne Studiengänge und Studienabschnitt als Teilzeitstudium zu absolvieren.

Zu den §§ 22–23

Um allen Universitätsangehörigen die Möglichkeit zu geben, ihre Anliegen sachgerecht und nach dem Subsidiaritätsprinzip in die Entscheidungsprozesse einbringen zu können, ist das Universitätspersonal auch als Stand zu definieren. Es ist zu ergänzen:

## § 23, Absatz 1

Die Titularprofessorinnen und -professoren und Privatdozentinnen und -dozenten, die Angehörigen des Mittelbaus, die Studierenden sowie das Universitätspersonal werden unter dem Begriff Stände zusammengefasst.

## § 23, Absatz 2

Die Stände haben ein Recht auf Mitwirkung. Bei Grundsatzentscheidungen (Änderung von Reglementen und Verordnungen) sind ihre Verbände und Vereinigungen in den Entscheidungsprozess einzubinden.

Zu den §§ 24–26

Vgl. die Antworten zu den Vernehmlassungsfragen 1–3.

Zu den §§ 27–29

Entsprechend der Aufwertung der Fakultäten ist vorzusehen, dass die Delegierten der Stände in den Fakultäten gleichzeitig die Delegierten der Stände im Senat sind.

## § 27, Absatz 1

Der Senat setzt sich zusammen aus [...] den Delegierten der Stände in den Fakultäten sowie [...].

Vgl. auch die Antworten zu Vernehmlassungsfrage 4

Zu den §§ 30–34

Vgl. die Antworten zu Vernehmlassungsfrage 5

Zu den §§ 36–40

Die Höhe der Semestergebühren ist sozialverträglich zu gestalten. Bereits die heutige Höhe der Semestergebühren muss als übersetzt angesehen werden. Folgende Änderung ist notwendig:

## § 38, Absatz 3

Die Semestergebühren [...] dürfen den Betrag von Fr. 500.- nicht überschreiten.

Die Erhebung von zusätzlichen Gebühren ist grundsätzlich an den gegenwärtigen Wohnsitz zu binden. Der Zeitpunkt der Erlangung des Hochschulzulassungsausweises ist hierzu ungeeignet.

## § 39, Absatz 2

Massgebender Wohnsitz ist der Ort, an welchem die Studentin bzw. der Student zum Zeitpunkt der Erlangung des Hochschulzulassungsausweises ihren gesetzlichen Wohnsitz hatte oder zum Zeitpunkt der



Immatrikulation (bzw. jeweils je zum Beginn des Wintersemesters) steuerpflichtig war.

Die Höhe von angemessenen Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Räumlichkeiten der Universität ist aus der Universitätsrechnung nicht ermittelbar, da der Kanton der Universität die Bauten zur Verfügung stellt. In §40, Absatz 1 entfällt daher die Einschränkung «angemessen».

Zu § 44

Entscheide in Prüfungssachen sind inhaltlich inneruniversitär abschliessend zu regeln. Rekurse zu formalen Fragen müssen darüber hinaus auch an den Universitätsrat bzw. an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können.

§ 44, Absatz 3

Entscheide der Rekurskommission in inhaltlich-sachlichen Belangen von Prüfungssachen sind endgültig. Anfechtungen von Prüfungsentscheiden aus formalen Gründen sind nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes weiterziehbar.

### **Abschliessende Würdigung**

Alles in allem beinhaltet der Entwurf sowohl einige schwerwiegende Verschlechterungen gegenüber der heutigen Situation als auch einige Unklarheiten, die eine Überarbeitung des Universitätsgesetzes notwendig erscheinen lassen.

Der VAUZ-Vorstand sieht sich zum jetzigen Zeitpunkt ausserstande, dem vorliegenden Universitätsgesetz zuzustimmen. Insbesondere sind die Fragen, wie die Nachwuchsförderung, die Mitsprache und die Vertretung in den einzelnen Gremien im Gesetz verankert werden, für die Zustimmung des VAUZ-Vorstandes massgebend.

Namens des VAUZ-Vorstands  
das VAUZ Präsidium

Nicole Schaad

Adrian Eichenberger

Max Gerster



BIOCHEMISCHES INSTITUT DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

Daniel Hasler  
Biochemisches Institut  
der Universität Zürich  
Winterthurerstrasse 190  
CH-8057 Zürich

Phone (41)-1-257 55 56  
FAX (41)-1-257 59 03  
E-mail: hasler@bioc.unizh.ch

VANT  
Hinterstrasse 311  
Zürich +1  
9-11-11

UNI-Zürich 4-11-11

Wie es sich bei der ...  
Hinterstrasse 311 ...  
Zürich +1 ...  
9-11-11 ...  
...

**vauz**



vereinigung der  
assistentinnen und assistenten  
an der universität zürich

000

An alle  
VAUZ-Delegierte in  
uni2000 Projekt- bzw. Arbeitsgruppen

---

Zürich, 19. Oktober 1995

Liebe Kollegin, lieber Kollege

Am 10. Oktober hatten wir eine Sitzung der VAUZ-Delegierten in uni2000 Projekt- bzw. Arbeitsgruppen. Wir diskutierten an diesem Abend den Stand der Arbeit und unser weiteres Vorgehen.

Wichtigste Information ist sicherlich, dass die Arbeiten unter der Leitung des neuen Erziehungsdirektors in den bereits bestehenden Strukturen weitergehen sollen. Neu wird eine Arbeitsgruppe 2b «Leistungsvereinbarung» und eine Projektgruppe 7 «Medizin» eingesetzt. Es ist vorgesehen auf Ende Wintersemester mit zwei überarbeiteten Entwürfen des Leitbilds (PG 1) und des Universitätsgesetzes (PG 6) erneut eine universitätsinterne Vernehmlassung durchzuführen. Da diese beiden Gruppen stark auf den Resultaten der anderen Gruppen basieren, steht für das Wintersemester viel Arbeit an.

In der Beilage schicke ich Dir auch ein Blatt mit dem neusten Stand, was unsere Vertretung in den PGs bzw. AGs betrifft. Du kannst daraus ersehen, wo wir noch dringend VertreterInnen brauchen. Darf ich Dich bitten, allfällige KandidatInnen anzuwerben und – bei sich abzeichnendem Erfolg – mit mir Kontakt aufzunehmen?

Da also die Arbeit an uni2000 mit erhöhtem Tempo fortgesetzt werden wird, sollten wir uns schon bald wieder zu einer Sitzung treffen. An der letzten Sitzung haben wir als Termin festgelegt:

**Mittwoch, 6. Dezember 1996, 18<sup>15</sup> Uhr**  
**Historisches Seminar, Karl Schmid-Strasse 4, Büro 250**

Um einen möglichst engen Informationsfluss aufrechtzuerhalten, möchte ich Dich bitten, mich telefonisch zu benachrichtigen, falls Du an dieser Sitzung nicht teilnehmen kannst.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hildbrand

Beilage

Hauptgebäude 311  
Rämistrasse 71  
8006 Zürich  
Tel. 01 - 257 24 11

Zürich, 11. Oktober 1995

Unsere uni200-VertreterInnen

PG 1	Katja Hürlimann	Phil. I
PG 2	Robert Fluder N.N.	Phil. I <b>Ersatz ziemlich dringend</b>
AG 2a	Hansruedi Schelling N.N.	Phil. I <b>Ersatz ziemlich dringend</b>
AG 2b	Max Gerster N.N.	Jur.
AG 3a	Regula Schmid Hannes Tanner	Phil. I Phil. I
AG 3b	Kurt Hanselmann Daniel Hasler	Phil. II Phil. II
AG 3c		
AG 4a		
AG 4b	Gerold Ritter	Phil. I
AG 4c		
PG 5		<b>± wichtig</b>
PG 6	Moritz von Wyss	Jur.
PG		<b>± wichtig</b>

Robert Fluder  
Soziologisches Institut  
Rämistr. 69  
8006 Zürich

Moritz von Wyss  
Assistenz Prof. Kölz  
Wilfriedstr. 6  
8032 Zürich



Max Gerster  
Rechtswissenschaftliches Seminar  
Hirschengraben 56  
8001 Zürich

Kurt Hanselmann  
Inst. f. Pflanzenbiologie  
Zollikerstr. 107  
8008 Zürich

Daniel Hasler  
Scheideggstr. 122  
8038 Zürich

Katja Hürlimann  
Historisches Seminar  
Karl Schmid-Str. 4  
8006 Zürich

Gerold Ritter  
Historisches Seminar  
Karl Schmid-Str. 4  
8006 Zürich

Hansruedi Schelling  
Sozialpsychologie  
Plattenstr. 14  
8032 Zürich

Regula Schmid  
Historisches Seminar  
Karl Schmid-Str. 4  
8006 Zürich

Hannes Tanner  
Sozialpädagog. Forsch.st.  
Scheuchzerstr. 21  
8006 Zürich

Hauptgebäude 311  
Rämistrasse 71  
8006 Zürich  
Tel. 01 - 257 24 11

Zürich, 27. September 1995

An alle VAUZ-VertreterInnen in  
uni 2000-Gremien

## **E I N L A D U N G**

Zur uni 2000-Sitzung vom Dienstag, **10. Oktober 1995**

18.15 Uhr, Historisches Seminar, Karl Schmid-Strasse 4, Zimmer 250

### **Einziges Traktandum**

Bericht und Diskussion der Arbeiten am Reformprojekt uni 2000

Freundliche Grüsse



Fiorella Meyer  
Vertretung Sekretärin VAUZ

Fluder Robert	VPOD, PG Uni 2000, 2	Disziplinarausschuss	Soziologisches Institut	Rämistr. 69	8006 Zürich	257 21 54
Hanselmann Kurt	Revisor, PG Uni 2000, AG 3b	Kommiss. für Umweltwissenschaften	Inst. f. Pflanzenbiologie	Zürcherstr. 107	8008 Zürich	385 42 84 / p: 381 31 22
Hasler Daniel	PG Uni 2000, AG 3b		Biochemisches Institut	Winterthurerstr. 190 Scheideggstr. 122	8057 Zürich 8032 Zürich	257 55 56 482 33 32
Hürlimann Katja	Uni 2000, PG 1			Winterthurerstr. 63	8006 Zürich	362 48 52
Landolt-Bachmann Dominique	ex PG Uni 2000, AG 2a	Mittelbaukommission	Wirtschaftswiss. Institut	Rämistr. 71	8006 Zürich	257 22 93
Lipp Hanspeter	PG Uni 2000, AG 3b	Universitäre Mittelbaukommission	Anatomisches Institut	Winterthurerstr. 190	8057 Zürich	257 53 30
Luibl Hans Jürgen	Fak.vertr. Theol., PG Uni 2000, AG 2a	Universitäre Mittelbaukommission	Institut für Hermeneutik	Kirchgasse 9	8001 Zürich	257 67 53
Ritter Gerold	Uni 2000, PG 4b		Historisches Seminar	Karl Schmid-Str. 4	8006 Zürich	257 38 82
Schelling Hansruedi	Ex-Präsident, Ex-HK, uni 2000, Gruppe 2A		Sozialpsychologie	Plattenstr. 14	8032 Zürich	257 21 16 / p: 291 68 52
Schiess Patrizia	ex Uni 2000, PG Legislation, Protokoll		RWS	Asylstr. 9	8032 Zürich	
Schmid Regula	Uni 2000, PG 3a		Historisches Seminar	Karl Schmid-Str. 4	8006 Zürich	
Tanner Hannes	Revisor, PG Uni 2000, AG 3a		Sozialpädagog. Forsch.st.	Scheuchzerstr. 21	8006 Zürich	257 25 05
Zuber Tom	ex Fak.vertr. Jur., PG Uni 2000, PG 2		Rechtswissensch. Seminar	Wilfriedstr. 6	8032 Zürich	257 30 03/30 41

Wu 2-55

+ Daniela  
+ Thomas  
+ Daniel

# Vereinigung der Assistentinnen und Assistenten an der Universität Zürich (VAUZ)

---

Hauptgebäude 311  
Rämistrasse 71  
8006 Zürich  
Tel. 01 - 257 24 11

Stellungnahme der VAUZ zur 2. Vernehmlassung "uni 2000"

---

## Grundsätzliches

Die VAUZ begrüsst die Anstrengungen der Universität, ihre Strukturen und Entscheidungswege neu zu organisieren. Der Einbezug von VertreterInnen des universitären Mittelbaus in den Reformprozess erfolgte frühzeitig, muss allerdings in einigen Punkten als zu wenig verbindlich bezeichnet werden. Dies war besonders in jenen wichtigen Phasen spürbar, in denen die Aufträge der einzelnen Projekt- und Arbeitsgruppen präziser umschrieben und ihre Arbeit koordinierend angeleitet wurde. Die kritischen Anregungen zu den Punkten A bis C spiegeln dieses Manko an manchen Stellen.

Ausserdem ist angesichts des gegenwärtigen Standes der Diskussion darauf hinzuweisen, dass für sämtliche Reformbestrebungen, Teilreformen eingeschlossen, der Qualitätssicherung und der Qualitätsverbesserung im Bereich von Studium und Ausbildung erste Priorität zugemessen werden muss. Die vorliegenden Vorschläge weisen in dieser Hinsicht empfindliche Lücken auf. Zudem orientieren sie sich zu wenig an den nationalen wissenschaftspolitischen Bestrebungen (Berichte zur Hochschulförderung des Schweizerischen Wissenschaftsrates).

## A Zum Leitbild der Universität

Die Zusammenarbeit in der **universitas** – im Entwurf auf die verschiedenen Disziplinen beschränkt – ist zu erweitern. Explizit sollten auch die Studierenden, der wissenschaftliche Mittelbau, der akademische Nachwuchs und die internationale Forschungsgemeinschaft genannt werden. Eine vermehrte Vernetzung mit anderen Universitäten im In- und Ausland mit dem Ziel, den Austausch von Studierenden, Dozierenden und ProfessorInnen sicherzustellen, sollte angestrebt werden.

Grundsätzlich sind die Ausführungen zur **ethischen Verantwortung** zu begrüssen. Allerdings handelt es sich hierbei um einen ausgesprochen sensitiven Bereich, der im Leitbild unbedingt differenzierter behandelt werden sollte.

Die **Forschung** wird im Leitbildentwurf viel zu knapp behandelt, obwohl sie an vielen Stellen implizit mitgemeint sein kann. Dies ist bedauerlich und angesichts der Forderung nach Einheit von Lehre und Forschung auch unverständlich. Insbesondere sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass Forschung auch in Zusammenarbeit mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Dienstleistung und mit der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wichtig ist. Darüber hinaus sollte beachtet werden, dass wissenschaftliche Erkenntnisse nicht allein vermehrt und vertieft, sondern auch in geeigneter Form der Öffentlichkeit bekanntgemacht und für die konkrete Umsetzung aufbereitet werden müssen.

Bezüglich der **Lehre** gilt es festzuhalten, dass die Formulierung "die Universität sorgt für Selektion" falsche Zeichen setzt. Leitbilder sollten grundsätzlich positiv formuliert sein.

Im Bereich der **Dienstleistungen** möchte die VAUZ darauf hinweisen, dass sich die Universität bezüglich der finanziellen Modalitäten noch präziser über die strukturellen Rahmenbedingungen klar werden muss. Die jetzige Formulierung ist zu allgemein.

## Änderungsvorschläge und Ergänzungen

*universitas*: Zu ergänzen wäre: "ein Ort, an dem sich die verschiedenen Disziplinen, die Universitätsangehörigen (Studierende, wissenschaftlicher Mittelbau, akademischer Nachwuchs, Professorenschaft u. a.) und die internationale Forschungsgemeinschaft in gemeinsamer Arbeit ..."



*Ethische Verantwortung:* Der dritte Satz (S. 6) sollte wie folgt erweitert werden: "Die Universität trifft institutionelle Vorkehrungen, durch welche die ethische Verantwortung der Wissenschaft in ihrem sozialen sowie auch individuellen Aspekt gefördert und eingefordert werden kann."

*Forschung:* Der Abschnitt über die Forschung an der Universität ist deutlich auszubauen. Folgende Elemente sollten – in dieser oder ähnlicher Formulierung – auf jeden Fall enthalten sein: "Die Universität ermöglicht und fördert die Forschungstätigkeit ihrer Angehörigen in allen Bereichen der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung. In der Forschung hat die Universität die Aufgabe, wissenschaftliche Erkenntnis zu vermehren, zu vertiefen, in angemessener Form umzusetzen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen."

*Lehre:* Der Satz "die Universität sorgt für Selektion" sollte ersetzt werden durch "die Universität sorgt für Qualität und wissenschaftliche Qualifikation".

*Dienstleistungen:* Der Abschnitt könnte etwa wie folgt ergänzt werden: "Die Universität trifft institutionelle Vorkehrungen, welche den internen finanziellen Ausgleich sicherstellen." Es wäre auch zu prüfen, ob ein Satz in folgendem Sinn aufzunehmen wäre: "Wo immer möglich und sinnvoll sollten die Dienstleistungen auch der Lehre und Forschung nützlich sein."

*Koordination:* Damit die internationale Zusammenarbeit aktive Förderung erfahren kann, sollte diese explizit erwähnt werden.

## **B Zur Organisation und Leitung**

*Zu Frage 1* (bezieht sich auf Fragen gemäss S. 3 der Broschüre Nr. 2): Die VAUZ befürwortet die Bestrebungen der Universität, eine höhere Eigenverantwortung und eine grössere Selbstständigkeit gegenüber der allgemeinen Verwaltung des Kantons Zürich zu erlangen. Insofern stimmen wir der vorgeschlagenen Kompetenzabgrenzung zwischen politischen und universitären Instanzen dem Grundsatz nach zu.

Jedoch erscheint uns eine abschliessende Stellungnahme nicht möglich, da die Zusammensetzung des Universitätsrates noch völlig offen ist und daher sein Verhältnis zur Trägerschaft überhaupt nicht beurteilt werden kann. Insbesondere ist die demokratische Legitimation und die Mitwirkung der Stände im Universitätsrat ungeklärt, sodass nicht beantwortet werden kann, welche Entscheidungskompetenzen dem Universitätsrat anvertraut werden sollen. Diese Fragen betreffen zwar hauptsächlich das Verhältnis Trägerschaft – Universitätsrat und nur sekundär die Kompetenzabgrenzung zwischen politischen und universitären Instanzen, doch haben sie insbesondere bei den Alternativen 1 bis 3 Einfluss auf die dort wahrzunehmende Einschätzung der Kompetenzabgrenzung. (So stellt sich beispielsweise die Frage, ob bestimmte Aufgaben nicht ganz in die Universität verlagert werden könnten, etwa die kostenneutrale Umwandlung von Lehrstühlen.)

*Zu Frage 2:* Das Konzept mit Rektorat und Erweiterter Universitätsleitung versucht zwar, auf der Stufe der operativen Leitung die unabdingbare Vertretung der Stände zu realisieren, ist jedoch unserer Ansicht nach noch zu wenig ausgearbeitet. Im vorgestellten Konzept erhält das Rektorat eine ausserordentlich starke Stellung, die weit über eine ausführende Funktion hinausreicht und wichtigen Leitgedanken des Leitbildes widerspricht (universitas, Entscheidungskompetenz am Ort der Sachkompetenz, Einheit von Lehre, Forschung und Dienstleistung u.ä.). Die zentrale Stellung des Rektorates, wie sie im Konzept der Projektgruppe 2 vorgesehen ist, entspricht den Bedürfnissen unserer Universität nicht. Sie soll als Fakultätenuniversität beibehalten werden und darf nicht zu einer Rektoratsuniversität umgestaltet werden.

Die Verbindung Erweiterte Universitätsleitung – Rektorat sollte daher aufgelöst werden; die Funktionen müssten grundsätzlich getrennt und auf zwei selbständige Organe verteilt werden. Dabei ist konsequent darauf zu achten, dass das Rektorat als ausführendes Organ ausgestaltet wird, dem ein inneruniversitäres Organ (Erweiterte Universitätsleitung) übergeordnet wird, das die operative Leitung der Universität sicherstellt und insbesondere auch für den Interessenausgleich zwischen den Fakultäten zuständig ist. Es versteht sich von selbst, dass ein solches Organ entsprechend breit abgestützt sein muss und sowohl VertreterInnen der verschiedenen Fakultäten, wie auch der verschiedenen Gruppen von Universitätsangehörigen (PrivatdozentInnenenschaft, Mittelbau, Studierende) zu umfassen hätte.

*Zu Frage 3:* Im Anschluss an unsere Ausführungen zu Frage 2 stimmen wir der Kompetenzverteilung Rektorat/Erweiterte Universitätsleitung unter dem Vorbehalt zu, dass ein dem Rektorat übergeordnetes Organ im oben skizzierten Sinn geschaffen wird. In der vorgeschlagenen Form erhält das Rektorat eine zu starke Stellung gegenüber den Fakultäten.

*Zu Frage 4:* Wir verweisen hierzu auf unsere Überlegungen bei Frage 1. Die Kompetenzzuweisung ist unlösbar mit der Zusammensetzung der verschiedenen Gremien verknüpft.

– *Alternative 1:* Falls der Universitätsrat als breit abgestütztes Gremium mit Mitwirkungsrechten der Stände konstituiert wird, etwa als Zusammenschluss der bestehenden HK und des Erziehungsrates, dann erscheint bei Wahl, Beförderung und Entlassung von ProfessorInnen die Genehmigung durch die Trägerschaft entbehrlich. Der Universitätsrat erhielte diese Kompetenz abschliessend.

– *Alternative 2 und 3:* Da die Schaffung von Lehrstühlen und Instituten Kostenfolgen mit sich bringt, wird der Trägerschaft wohl ein Genehmigungsrecht eingeräumt werden müssen, es sei denn, die entsprechenden Kosten wären bereits im ordentlichen Budget enthalten gewesen.

Ob die Aufhebung von Instituten die Genehmigung durch die Trägerschaft erfordert, hängt nach unserer Einschätzung davon ab, ob die Zusammensetzung des Universitätsrates die Berücksichtigung der öffentlichen Interessen für oder gegen die Aufhebung genügend gewährleistet. Dasselbe muss übrigens für die Aufhebung von Lehrstühlen gelten.

– *Alternative 4:* Die Frage der Ressourcenzuteilung dürfte angesichts struktureller Defizite des Staatshaushaltes, die sich auch bei Verselbständigung der Universität stark auf ihre finanziellen Ressourcen auswirken werden, zum Prüfstein des inneruniversitären Zusammenhaltes werden. Es erscheint uns daher undenkbar, die Ressourcenverteilung dem Rektorat zu übertragen, sondern diese muss von einem Organ vorgenommen werden, in welchem die verschiedenen Fakultäten ihre Interessen vertreten können. Die Ressourcenverteilung muss daher durch ein Organ erfolgen, wie es bei Frage 2 skizziert worden ist (dem Rektorat übergeordnete Erweiterte Universitätsleitung). Das Rektorat ist für die Ausführung der Verteilungsbeschlüsse zuständig.

– *Alternative 5:* Im Bestreben, Entscheidungskompetenzen möglichst nahe bei den Fachkompetenzen anzusiedeln, bevorzugen wir eine Lösung, bei der die Fakultäten über die Verteilung ihrer Ressourcen unter die Institute/Departemente selbst entscheiden könnten. Unabdingbar ist in jedem Fall, dass alle Betroffenen in den Entscheidungsprozess eingebunden sind und dass bezüglich der Instanzenwege Transparenz gewährleistet wird.

### **Weitere Bemerkungen**

Wir betrachten es als sinnvoll, dass auf der Ebene der Fakultäten und Institute keine starren Vorgaben an die Organisationsstrukturen gemacht werden, damit den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Fakultäten optimal Rechnung getragen werden kann. Allerdings ist es notwendig, die Zusammensetzung und/oder die Kompetenzen von Fakultätsausschüssen genauer festzulegen. Insbesondere darf die Einrichtung von Fakultätsausschüssen, die wir als sinnvolle und notwendige Organe der Fakultäten anerkennen, nicht dazu führen, dass die Mitspracherechte der Stände in der Fakultätsversammlung faktisch beschnitten werden, indem Entscheidungskompetenzen auf Ausschüsse übertragen werden, in denen sie nicht vertreten sind. Es ist daher unbedingt darauf zu bestehen, dass in allen Ausschüssen und Kommissionen die Stände vertreten sind.

Zu den im Konzept unter Ziffer 1.2.3. erwähnten Stabstellen möchten wir anregen, dass eine Personalkommission geschaffen wird, die auf gesamtuniversitärer Ebene als eine Art Planungs- und Ombudsstelle in Personalfragen zu fungieren hätte. Die Personalkommission sollte zudem in wichtigen Fragen des Personalwesens angehört werden müssen.

Für die zu schaffende Review-Stelle sollte als konkreter Aufgabenbereich unbedingt die Überwachung der Führungsverantwortung und der Förderung des akademischen Nachwuchses vorgesehen werden. Ausserdem ist im Sinne einer Qualitätssicherung ein umfassendes Evaluationskonzept auszuarbeiten, das den Erfolg von Lehre und Forschung misst. In diesem gilt es der Leistungsbeurteilung durch Studierende und Mittelbauangestellte massgebliche Bedeutung zuzumessen.

Grundsätzlich möchten wir auch zu bedenken geben, dass die zentrale Frage der Rekursmöglichkeiten im vorliegenden Entwurf nicht angesprochen wird. Die für nahezu alle universitären Problemstellungen und Entscheidungsprozesse wichtige Möglichkeit, sich gegen erfolgte Entscheide Gehör zu verschaffen, ist gerade auch im Sinne einer ernstgemeinten *universitas* unbedingt notwendig. Konkret schlagen wir vor, dass nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Verbänden ein Rekurs- und Anhörungsrecht eingeräumt wird.

## C Zur Bewirtschaftung der Ressourcen

*Finanz- und Rechnungswesen:* Soweit die vorgelegten Vorstellungen über die allgemeinen Ausführungen hinaus eine Konkretisierung erahnen lassen, kann die VAUZ der Forderung nach erhöhter Transparenz und Autonomie zustimmen. Sie möchte allerdings zu bedenken geben, dass das Konzept noch zu wenig über die konkreten Aufgaben- und Kompetenzverteilung aussagt. Dies ist gerade in den Bereichen des administrativen Aufwandes und der personellen Zuständigkeit der Fall, d.h. in Bereichen, die für den wissenschaftlichen Mittelbau besonders wichtig sind. Vor der Einführung des ins Auge gefassten Finanz- und Rechnungssystems müssen die Folgen auf der Erfassungs- und Bearbeitungsseite unbedingt noch detailliert abgeschätzt werden, da wir ansonsten befürchten, dass die – sicherlich anfallende – Mehrarbeit erneut auf den Mittelbau überwälzt wird.

*Personalwesen:* Die vorliegenden Vorstellungen versprechen zwar viele Verbesserungen, doch ist angesichts der strukturellen Finanzknappheit davor zu warnen, die Erwartungen zu hoch zu stecken. Grundsätzlich begrüsst die VAUZ eine flexiblere Bewirtschaftung der Personalressourcen. Für die Festlegung der Bandbreite, in denen Personal- und Sachaufwand der Institute gegenseitig verrechnet werden können, möchten wir ergänzend darauf hinweisen, dass in Definition dieser Bandbreite auch eine klare Strukturierung der universitären Personalkategorien zu integrieren ist. Dies ist insbesondere dann notwendig, wenn die Einführung eines Punktesystems angestrebt werden sollte (wogegen wir unsere Bedenken anmelden möchten.) Vorgängig zur Realisierung eines Punktesystems müssen die einzelnen Personalkategorien und Personalfunktionen unbedingt einer umfassenden Einschätzung unterzogen werden, an der die Betroffenen auf jeden Fall zu beteiligen sind. Vor dem Hintergrund der ausserordentlich grossen Variationsbreite der gerade von Mittelbauangestellten wahrgenommenen Aufgaben und Funktionen möchten wir allerdings bezweifeln, dass ein Punktesystem praktikabel ist und dass mit ihm der Grundsatz der Gleichbehandlung eingehalten werden kann.

## Abschliessende Würdigung

Der vorgelegte Vernehmlassungsentwurf Nr. 2 von uni2000 stellt ohne Zweifel eine beachtliche Leistung dar, und in vielen Teilen dürfte eine Realisierung der in ihm enthaltenen Modelle deutliche Verbesserungen bewirken. Grundsätzlich fanden jedoch wesentliche Anliegen des wissenschaftlichen Mittelbaus und des akademischen Nachwuchses zu wenig Berücksichtigung (wir möchten auf unsere Broschüre mit dem Titel "Hochschule zwischen Sparzwang und Investitionsbedarf" hinweisen). Die VAUZ sieht sich daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur bedingt in der Lage, abschliessend Stellung zu nehmen. Auf jeden Fall lehnt sie jedoch sowohl eine Teil- als auch eine Gesamtrealisierung der präsentierten Konzeptentwürfe ab, in denen die oben angeführten Kritiken, Anregungen und Vorschläge nicht berücksichtigt wurden.

Mit freundlichen Grüssen

für den VAUZ-Vorstand

Zürich, 14. Juni 1995

Marianne Schneider  
Thomas Hildbrand  
(Präsidium der VAUZ)

Vereinigung der Assistentinnen und Assistenten  
an der Universität Zürich (VAUZ)

---

Thomas Hildbrand  
Historisches Seminar  
Künstlergasse 16  
8006 Zürich  
Tel. 01 - 257 38 52

Herrn  
Prof. Dr. Hans Weder  
Leiter PG 1 uni 2000  
Theologisches Seminar  
Kirchgasse 9  
8001 **Zürich**

Zürich, den 8. Juni 1994

VAUZ-Vertreterin für PG 1 (uni 2000)

---

Sehr geehrter Herr Professor Weder

Wohl gerade noch rechtzeitig auf die erste Sitzung der uni 2000-Projektgruppe 1 kann ich Ihnen als Vertreterin der Assistentinnen und Assistenten an der Universität Zürich (VAUZ) Frau lic. phil. I Katja Hürlimann benennen.

Ihre Anschrift lautet:

Katja Hürlimann, Winterthurerstrasse 63, 8006 Zürich, 01-362 48 52

Frau Hürlimann ist darüber informiert, dass die erste Sitzung am Dienstag, den 14. Juni, um 18.15 Uhr im E 11 stattfinden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hildbrand  
Co-Präsident VAUZ

Kopie an: Dr. Hans-Peter Meister, Universitätssekretär

Hauptgebäude 311  
Rämistrasse 71  
8006 Zürich  
Tel. 01 - 257 24 11

Zürich, 2. Juni 1995

Unsere uni2000 VertreterInnen

- |         |   |   |  |
|---------|---|---|--|
| PG 1    | ✓ Katja Hürlimann                                   | Historisches Seminar  |  |
| PG 2    | ✓ Tom Zuber<br>✓ Robert Fluder                      | Rechtswiss. Seminar (ausgetreten)<br>Soziolog. Institut.<br><b>Ersatz ziemlich dringend</b> |  |
| - AG 2a | ✓ Dominique Landolt-Bachmann<br>✓ Hans-Jürgen Luibl | Wirtschaftswiss. Institut. (ausgetreten)<br>Theol. Seminar<br><b>Ersatz dringend</b>        |  |
| -       | <i>↳ Hausrecht in Seminar</i>                       |   |  |
| - AG 3a | ✓ Regula Schmid<br>✓ Hannes Tanner                  | Histor. Seminar<br>Sozialpädagog. Forschungsstelle  |  |
| - AG 3b | ✓ Kurt Hanselmann<br>✓ Hanspeter Lipp               | Inst. f. Pflanzenbiologie<br>Anatom. Institut   |  |
| AG 3c   | <i>↳ Daniel Hasler</i>                              | ± wichtig   | <i>Süwe Reggstr. 122<br/>8038 ZH 482 33 32</i> |
| AG 4a   |   |   | <i>Bicklerstr. 7<br/>257 51 56</i>             |
| - AG 4b | ✓ Gerold Ritter                                     | Histor. Seminar   |  |
| PG 5    |   |   |  |
| [ PG 6  | Gabriella Weber                                     | Rechtswiss. Seminar   | ]  |

Vereinigung der Assistentinnen und Assistenten  
an der Universität Zürich (VAUZ)

Zürich, den 2. Juni 1994

Thomas Hildbrand  
Historisches Seminar  
Künstlergasse 16  
8006 **Zürich**

Prof. Dr. Dr. H.H. Schmid  
Rektor der Universität Zürich  
Künstlergasse 15  
8001 **Zürich**

Einladung der VAUZ Vertreter im Senatsausschuss  
an die Sitzungen der Projektleiter von *uni 2000*

---

Sehr geehrter Herr Rektor

Der universitäre Reformprozess *uni 2000* stellt ein Projekt von grosser Komplexität und Themenvielfalt dar. Zur Bewältigung der vom Senat im Januar begrüßten Aufgabenstellung ist von allem Anfang an die Berücksichtigung der verschiedensten Meinungen und Positionen notwendig. Dies stellt grosse Anforderungen an die Aufrechterhaltung eines ausgeglichenen Informationsstandes aller Beteiligten und Betroffenen und erfordert grösstmögliche Transparenz in der Durchführung des Projektes.

Die zentrale Leitung des Reformprozesses liegt heute beim Senatsausschuss und bei den Projektgruppenleitern. Allerdings kann der Senatsausschuss sowohl aus terminlichen – er tritt nur einmal monatlich und nur während des Semesters zusammen – als auch wegen seines sonstigen Arbeitspensums diese Leitungsaufgabe nur unter Zeitdruck und nur mit grösseren zeitlichen Unterbrechungen wahrnehmen. Deshalb kommt in der jetzigen Phase und insbesondere während der Sommersemesterferien den Treffen der Projektgruppenleiter sehr grosse Bedeutung zu.

Im Sinne der oben genannten grösstmöglichen Transparenz, der bestmöglichen Information aller Beteiligten und Betroffenen und der optimalen Nutzung und Berücksichtigung der vorhandenen Meinungen und Problemstellungen erachte ich es als ausserordentlich wichtig, dass die Assistierenden in der Projektgruppenleitung Einsitz nehmen können. Ich hoffe, dass Sie diesen Vorschlag als konstruktiven Beitrag zur möglichst optimalen Durchführung des Reformprojektes verstehen und ihn nicht als unnötige Erschwerung eines ohnehin schon schwierigen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses betrachten.

Ich bitte Sie, mein Anliegen zu überdenken und inskünftig die beiden VAUZ-Vertreter im Senatsausschuss oder eine/ein zu einem späteren Zeitpunkt von der VAUZ gewählte/ gewählter Delegierte/Delegierter zu den Sitzungen der Projektgruppenleiter einzuladen.

In Erwartung einer baldigen Antwort verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

VAUZ Co-Präsident  
Thomas Hildbrand

EGStR-Reformkommission uni 2000  
c/o Thomas Schlepfer  
Josefstrasse 102  
8005 Zürich

Zürich, 11. Mai 1994

Reformkommission uni 2000  
c/o Thomas Schlepfer Josefstrasse 102 8005 Zürich

Herrn  
Prof. Dr. H. H. Schmid  
Rektor der Universität Zürich  
Künstlergasse 15  
8001 Zürich

## **Einsitz in die Projektleitung uni 2000**

Sehr geehrter Herr Rektor

Am 24. Februar 1994 hat die vom EGStR eingesetzte Reformkommission ihre Arbeit aufgenommen. Ihr Auftrag ist es, die Studierenden im Reformprojekt uni 2000 zu vertreten. Das vom EGStR verabschiedete Reglement liegt diesem Schreiben bei.

Bei unserer Arbeit zeigte es sich bald, dass uns grundlegende, aber auch aktuelle Informationen für eine sinnvolle Beteiligung am Reformprozess fehlen.

An ihrer Sitzung vom 26. April 1994 hat die Kommission daher folgenden **Antrag** ohne Gegenstimmen verabschiedet:

**Die Kommission beantragt, dass ihr Präsident Einsitz in die Projektleitung uni 2000 erhält.**

### *Zur Begründung*

Die EGStR-Kommission sieht ihre Aufgabe darin, den Reformprozess aktiv mitzugestalten. Sie vertritt nicht nur die zahlenmässig grösste Gruppe von Hochschulangehörigen, sondern auch die auch ihre bedeutendste «Kundschaft».

Um mitgestalten zu können, muss die Kommission zu allen Unterlagen Zugang haben, die dem Reformprojekt zugrunde liegen und muss auch über den aktuellen Stand des Projektes kontinuierlich informiert sein (eine allfällige Schweigepflicht bleibt selbstverständlich vorbehalten). Sonst erschöpft sich ihre Tätigkeit in einem «Tappen im Dunkeln».

Mit Erleichterung haben wir erfahren, dass der Regierungsrat den Reformprozess grundsätzliche unterstützt und dabei mit der Universität zusammenarbeitet. Für das

Gelingen des Projektes ist jedoch nicht nur die Koordination zwischen Uni und Regierungsrat, sondern auch die inneruniversitäre Zusammenarbeit entscheidend.

In den Erläuterungen zu den Anträgen der Universität an den Regierungsrat vom 2. März 1994 wird die Organisation der Restrukturierung der Universität Basel zu Recht als «bewährt» bezeichnet. Die Studierenden wurden in die Restrukturierung stärker einbezogen, als dies in Zürich bisher der Fall ist. Allein in der dortigen Projektgruppe Universitätsstruktur, welche ihren umfassenden Schlussbericht im Dezember 1993 vorlegte, waren beispielsweise *vier* Studierende vertreten.

Wir hoffen, dass auch die Universität Zürich das Reformprojekt als «Gemeinschaftswerk der Universität» versteht und dass der Reformprozess die «notwendige Vielfalt der Perspektiven und Interessen» widerspiegelt (Zitate aus dem o. e. Schlussbericht der Basler Projektgruppe Universitätsstruktur).

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und würden uns über einen positiven Bescheid sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Reformkommission des EGStR uni 2000

Thomas Schlepfer, Präsident

Beilagen

- Reglement der Kommission
- Verzeichnis der Kommissionsmitglieder

Kopie an

- VAUZ



Thomas Hildbrand  
Hügelstrasse 39  
8002 Zürich

Zürich, 9. Februar 1994

Prof. Dr. H.H. Schmid  
Rektor der Universität Zürich  
Künstlergasse 15  
8001 **Zürich**

uni 2000: VertreterInnen der VAUZ in Projektgruppen

Sehr geehrter Herr Rektor

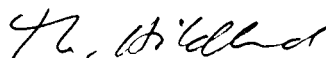
Anbei nenne ich Ihnen die von der VAUZ für die Mitarbeit am Reformprojekt uni 2000 abgestellten Mittelbauvertreterinnen und Mittelbauvertreter.

PG 2	Tom Zuber	Rechtswiss. Seminar
	Robert Fluder	Soziolog. Institut.
AG 2a	Dominique Landolt-Bachmann	Wirtschaftswiss. Institut.
	Hans-Jürgen Luibl	Theol. Seminar
AG 3a	Regula Schmid	Histor. Seminar
	Hannes Tanner	Sozialpädagog. Forschungsstelle
AG 3b	Kurt Hanselmann	Inst. f. Pflanzenbiologie
	Hanspeter Lipp	Anatom. Institut
AG 4b	Gerold Ritter	Histor. Seminar

In die Projekt- und Arbeitsgruppen PG 1, PG 3, AG 3c, PG 4, AG 4a, AG 4c, PG 5 und PG 6 können wir noch keine VertreterInnen stellen.  
Für weitere Auskunft stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hildbrand



Kopie an:  
Hrn. Hans-Ueli Rügger

Vereinigung der Assistentinnen und Assistenten  
an der Universität Zürich (VAUZ)

---

Dr. Robert Fluder  
Institut für Soziologie  
Rämistrasse 69  
8001 Zürich

Thomas Zuber  
Rechtswissenschaftliches Seminar  
Wilfriedstrasse 6  
8032 Zürich

Prof. Dr. Conrad Meyer  
Handelwissenschaftliches Seminar  
Plattenstrasse 14  
8032 Zürich

Zürich, 30. August 1994

**Projektgruppe Organisations- und Leitungsstruktur**

Sehr geehrter Herr Meyer

Wir danken Ihnen für die sehr umfangreiche Dokumentation, die Sie uns als Arbeitsgrundlage der Projektgruppe 2 haben zukommen lassen. Der grosse Umfang und die Ferienzeit haben bewirkt, dass unsere Stellungnahme etwas verspätet bei Ihnen eintrifft, was Sie bitte entschuldigen möchten.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf diejenigen Punkte, die uns als Vertreter des Mittelbaus besonders wichtig erscheinen. Generell lässt sich zum Arbeitspapier feststellen, dass die Kernprobleme schwergewichtig im Verhältnis Universität - Erziehungsdirektion gesehen werden und den inneruniversitären Strukturen zu wenig Beachtung geschenkt wird. Insbesondere finden sich nur beiläufige Überlegungen zur Stellung des Mittelbaus innerhalb der universitären Organisations- und Leitungsstruktur, obwohl ihm in den letzten Jahrzehnten zunehmend Funktionen und Aufgaben übertragen worden sind, ohne aber gleichzeitig seine Kompetenzen dem Funktionszuwachs anzupassen. Wir schlagen daher vor, als weiteres Kernproblem die Stellung des Mittelbaus innerhalb der Organisations- und Leitungsstruktur zu diskutieren, da die stufengerechte Führung der Universität, die vom Senat als Grundsatz für die zukünftige Struktur vorgegeben worden ist, eine Neubeurteilung der Kompetenzverteilung auf allen Ebenen erfordert.

Vorgängig zur genaueren Ausgestaltung der inneruniversitären Strukturen scheint uns zudem eine vertiefte Diskussion der Frage notwendig, welche Aufgaben und Kompetenzen zwingend auf gesamtuniversitärer Ebene entschieden werden müssen und welche Aufgaben an untere Ebenen delegiert werden können. Die Arbeitsgrundlage enthält zwar bei verschiedenen Abläufen Szenarien, die Möglichkeiten unterschiedlich weitgehender Kompetenzverschiebungen an untere Ebenen aufzeigen, lässt jedoch nicht erkennen, nach welchen Gesichtspunkten die zuständige Ebene bestimmt werden soll. Die nähere Ausformulierung dieser Gesichtspunkte scheint uns ein eigenes Kernproblem der Strukturreform zu sein, das nicht jeweils ad hoc bei den einzelnen Abläufen erörtert werden darf.

Wir hoffen mit unseren Vorschlägen einen weiterführenden Beitrag zum Reformprojekt Uni 2000 zu leisten und grüssen Sie freundlich.

Robert Fluder

Thomas Zuber

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Thomas Zuber', written in a cursive style.

## Projektgruppe Leitungs- und Organisationsstruktur

Protokoll der Projektgruppensitzung vom  
Freitag, 9. September 1994, 09.00 Uhr  
Universität Zürich Zentrum, Zimmer E 11

### Anwesend:

Prof. Dr. C. Meyer (Vorsitzender)  
Prof. Dr. H. H. Schmid (Rektor)  
Prof. Dr. H. U. Bertschinger  
Dipl. Ing. P. Bless  
Prof. Dr. H. Burger  
Dr. R. Fluder  
Prof. Dr. H. Lutz  
Dr. H.-P. Meister  
Prof. Dr. V. E. Meyer  
Prof. Dr. M. Osterloh  
H.-U. Rügger  
T. Schlepfer  
T. Stoffel  
Prof. Dr. F. Stolz  
Prof. Dr. H. R. Thierstein  
Prof. Dr. R. Wehner  
PD Dr. A. C. Wohlgemuth  
Prof. Dr. R. Zäch  
Prof. Dr. R. M. Zinkernagel  
T. Zuber

A. Hophan  
J. Wicki (Protokoll)

### Entschuldigt:

Prof. Dr. C. Goehrke  
Prof. Dr. W. Haller  
Prof. Dr. C. Kuenzle

### Traktandum 1

#### Begrüssung

Herr Meyer begrüsst die Mitglieder der Projektgruppe (PG) zur 2. Sitzung. Er orientiert über den Ablauf der Sitzung.

### Traktandum 2

#### Protokoll der letzten Sitzung

Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt. Auf Vorschlag von Herrn Meyer wird Herr Wicki als Protokollführer bestimmt.

### Traktandum 3

#### Stand des Projektes UNI 2000

Herr Meyer informiert über den Arbeitsstand der verschiedenen Projektgruppen.

Die *Projektleitung* wird sich bei Bedarf zu koordinierenden Sitzungen treffen. Angestrebtes Ziel ist, dem Senatsausschuss Ende Januar 1995 ein erstes Grobkonzept der UNI 2000 vorlegen zu können. Bei zeitlichen Engpässen wäre aber auch eine ausserordentliche Senatsausschusssitzung zu einem späteren Zeitpunkt (Semesterferien) möglich.

Die *Projektgruppe Leitbild* sieht als Grundpfeiler für die UNI 2000 den Gedanken der Universitas, die eigene Rechtspersönlichkeit und eine öffentliche Finanzierung.

Die *Arbeitsgruppe 3a (Studienorganisation)* führt momentan Erhebungen bezüglich Reformbedürfnissen und vorhandener Studienorganisationsmodelle bei Fakultäten, Instituten und Fachgruppen durch.

Die *Arbeitsgruppe 4a (Bewirtschaftung der Ressourcen)* zieht einen Fachspezialisten bei.

Die *Projektgruppe 6 (Legislation)* wird die Arbeit aufgrund von Ergebnissen der anderen PG's in der 2. Hälfte des Wintersemesters aufnehmen.

Im Moment wird davon abgesehen, einen externen Berater für das Gesamtprojekt beizuziehen.

### Traktandum 4

#### Diskussion der Kernbereiche der Organisations- und Leitungsstruktur

Herr Meyer weist auf die intensiven Interdependenzen zwischen der Organisation und den Abläufen hin, die das Erarbeiten einer Lösung erschweren. Er schlägt deshalb folgende Vorgehensweise vor:

- Erarbeitung einer vernünftigen Struktur,
- Festlegung der Abläufe und deren Integration in die vorher bestimmte Struktur,
- evtl. Anpassung der Struktur aufgrund der gewählten Abläufe.

Ziel der Sitzung soll sein, die möglichen Szenarien herauszuschälen, um diese später bewerten und in einem Konzept zusammenfassen zu können.

Herr Meyer informiert über die allgemeinen Bemerkungen, die bezüglich der Arbeitsgrundlage "Kernprobleme, Szenarien und Ist-Analyse" eingegangen sind (vgl. Beilage zum Protokoll, S. 1). Herr Fluder präzisiert das Anliegen des Mittelbaus, grössere Kompetenzen zu erhalten, was eine intensive Diskussion über die internen Strukturen voraussetzt. Er erinnert in diesem Zusammenhang an die Petition von Sebastian Brändli und an das Konzeptpapier des VAUZ. Herr Meyer schlägt vor, das Anliegen in den Katalog der Problemkreise aufzunehmen. Herr Zinkernagel weist darauf hin, dass hier eine der Hauptfragen der Projektgruppe angesprochen wird, diese aber in einem grösseren Zusammenhang diskutiert werden müsse. Die Anliegen der Herren Stolz Wehner, Rüegger, Fluder/Zuber und Bless (vgl. Zusammenstellung der Szenarien, S. 1) werden diskussionslos entgegengenommen. Herr Wohlgemuth erkundigt sich, wie stark die Analyse anderer Universitäten Beachtung findet. Herr Meyer bemerkt, dass im HWS ein entsprechendes Papier in Bearbeitung ist, das den Projektgruppenmitgliedern zugestellt wird.

Die in der Arbeitsgrundlage aufgeführten Szenarien zu Kapitel 2.1.1.1 "Souverän" werden durch zwei Szenarien von Herrn Bless (Erhöhung der finanziellen Leistungen der Studierenden) und Herrn Rüeegger (regionale, interkantonale, nationale Erweiterung der Trägerschaft) ergänzt. Herr Meyer macht darauf aufmerksam, dass die Frage der Finanzierung von der PG 5 behandelt werden muss. Er schlägt deshalb vor, das Szenario 3 der Arbeitsgrundlage und die ergänzenden Szenarien zu streichen. Herr Wehner unterstützt zwar den Vorschlag von Herrn Meyer, bedauert aber, dass eine Lösung gemäss Szenario 3 nicht durchsetzbar ist. Der Rektor weist daraufhin, dass Trägerschaft nicht gleichbedeutend mit Finanzierung sein muss. Herr Fluder macht den Vorschlag, Szenario 2 durch das Szenario von Herrn Rüeegger zu erweitern. Der Vorschlag wird akzeptiert.

Das Szenario zum Kantonsrat (Kap. 2.1.1.2) wird unverändert beibehalten.

Herr Wehner weist darauf hin, dass die Szenarien 4 und 5 im Kapitel 2.1.1.3 "Regierungsrat" gestrichen werden müssen, weil die Funktionen der Trägerschaft und der Aufsicht unvermeidlich miteinander verknüpft sind. Herr Stolz gibt zu bedenken, dass mit einer klaren Definition der Entscheidungen und Kompetenzen mehr Struktur in die Problematik von Trägerschaft, Aufsicht und Leitung gebracht werden kann. Für den Rektor zieht das Problem der Kompetenzen die Frage bezüglich der Schnittstelle zwischen inneruniversitärer und ausseruniversitärer Ebene nach sich. Da diese Frage heute nicht abschliessend geklärt werden kann, muss eine gewisse Flexibilität in den Szenarien erhalten bleiben. Herr Fluder ist der Ansicht, dass eine breitere Abstützung der Finanzierungsbasis eine Erweiterung der Trägerschaft mit sich bringt. Frau Osterloh bemerkt dazu, dass die Frage nach alternativen Trägerschaftsmodellen noch nicht beantwortet werden kann, da die Frage der Finanzierung noch nicht geklärt ist. Herr Bless schlägt vor, Szenario 1 zu streichen, da dies die Ist-Situation ist und diese so nicht weiterbestehen kann. Herr V. Meyer fragt den Rektor, wo seiner Meinung nach die Schnittstelle zwischen Staat und Universität sein sollte. Dieser legt einen Vorschlag des Rektorats bezüglich den Kompetenzen und Aufgaben eines Universitätsrates vor. Die Ideen dazu sind vor allem dem neuen Aktienrecht entnommen. Dabei wird dem Universitätsrat, ähnlich einem Verwaltungsrat, die strategische Führung übertragen. Frau Osterloh sieht hierin gewisse Gefahren, da man eine Universität als öffentlich-rechtliche Anstalt nicht mit einer Aktiengesellschaft vergleichen darf. Eine Unternehmung wird vom Markt bewertet, was bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt nicht der Fall ist. Sie schlägt das deutsche Dualmodell vor, wo das Aufsichtsorgan nur Aufsichtsaufgaben wahrnimmt, mit der Führung aber nichts zu tun hat. Herr Meyer warnt davor, sich jetzt schon zu stark in ein gewisses Modell hineinzudenken, räumt aber ein, dass die Idee vom Markt weiterverfolgt werden muss. Herr Zinkernagel will den Markt für die Universität mit Hilfe des Reviewing, d. h. einer Instanz, die inneruniversitäre Kontrollen durchführt, simulieren.

Szenario 4 zum Erziehungsrat (Kapitel 2.1.1.4) wird auf Vorschlag von Herrn Meyer gestrichen, zusätzlich soll aber der eingegangene Vorschlag von Herrn Kuenzle, wonach der Erziehungsrat von allen universitären Rechten und Pflichten entbunden wird, Berücksichtigung finden.

Bezüglich den Szenarien zur Hochschulkommission (Kapitel 2.1.1.5) erfährt lediglich Szenario 3 eine kleine Abänderung.

Herr Meyer sieht im Kapitel 2.1.1.6 "Erziehungsdirektion" das eigentliche "pièce de résistance" der Projektgruppe. V. a. Szenario 5 hätte grosse personelle Konsequenzen für die Erziehungsdirektion. Für Herrn Wehner ist Szenario 5 nicht realistisch. Der Rektor weist aber darauf hin, dass es innerhalb der Erziehungsdirektion Kreise gibt, die sich für eine Verlagerung der gesamten Verwaltung in die Universität einsetzen. Damit läge aber auch die Entscheidungskompetenz bei der Universität. Herr Zäch wirft die Frage auf, ob Szenario 5 nicht gestrichen werden soll. Herr Wohlgemuth ist aber der Meinung, dass diese Situation je nach Finanzierungsart eintreten wird und Szenario 5 deshalb beibehalten werden muss. Man einigt sich auf eine gemässigtere Formulierung dieses Szenarios. Der Rektor weist auf die Unterscheidung bzw. klare Trennung zwischen Erziehungsdirektion und Erziehungsdirektor hin. So ist es möglich, dass die Erziehungsdirektion ihre Aufgaben und Kompetenzen bezüglich der Universität verliert, der politische Einfluss jedoch über den Erziehungsdirektor nach wie vor gewährleistet ist.

Herr Stolz nimmt nochmals die Idee des fehlenden Marktes auf. Seiner Meinung nach braucht die Wissenschaft andere Elemente der Evaluation und Reflexion. Deshalb sei ein Beratungsgremium erforderlich. Herr Meyer verweist auf den früher erwähnten Reviewprozess. Auf das deutsche Trennungsmodell verweisend ist Frau Osterloh der Meinung, dass dieses Anliegen mit einer klaren Trennung von Trägerschaft, Aufsicht und Leitung realisierbar ist. Herr Zäch fragt sich, welche Elemente den fehlenden Wettbewerb simulieren können. Herr Wehner sieht eine Lösung im Beibezug externer Expertenkommissionen, die Analysen erstellen, wie dies bereits am Biologie-Institut der Fall war. Herr Zinkernagel gibt zu bedenken, dass ein gewisses Instrumentarium vorhanden sein muss, um festgestellte Schwachstellen oder Missstände beheben zu können.

Die Szenarien des Kapitels 2.1.2.1 "Senat" werden diskussionslos akzeptiert.

Herr Zäch hat zum Kapitel 2.1.2.2 "Senatsausschuss" ein weiteres Szenario mit der Reduktion dieses Gremiums auf 6-9 Personen vorgeschlagen. Der Rektor sieht die Berechtigung des Senats und des Senatsausschusses in der universitären Tradition, wobei diese Gremien der akademischen Selbstverwaltung, im Gegensatz zu den Leitungsorganen, von "unten" legitimiert werden.

Neben den bestehenden Szenarien des Kapitels 2.1.2.3 "Rektorat" sind zur Konstituierung zwei weitere Szenarien vorgeschlagen worden. Herr Zäch möchte die Amtsdauer aller Mitglieder des Rektorats auf vier Jahre festlegen und Herr Stolz will dem Rektorat ein Beratergremium zur Seite stellen. Herr Lutz empfindet in Anbetracht allfälliger Mehraufgaben des Rektors eine Amtsdauer von 6 Jahren für angebracht. Herr Zinkernagel sieht darin gewisse Gefahren, wenn keine Absetzungsmöglichkeiten bestehen. Für Herrn Stolz ist die Frage der Amtsdauer sekundärer Natur. Primär muss man sich über die Struktur (Stäbe etc.) einig werden. Der Rektor macht auf die Möglichkeit eines Präsidenten (von "oben" gewählt) an Stelle eines Rektors (von "unten" bestimmt) aufmerksam. Herr Rüegger gibt zu bedenken, dass das Szenario 5 bez. Verwaltungsdirektor ein neuer Bereich darstellt, der gesondert zu behandeln ist. Der Rektor erachtet dies als dringendes Problem. Herr Meyer schlägt deshalb eine Aenderung von Szenario 5 bezüglich der Integration der Verwaltung vor.

Bezüglich der Wahl des Rektors und der Prorektoren schlägt der **Rektor** ein weiteres Szenario vor: Der Rektor wird von der Regierung nicht nur gewählt, sondern auch ausgewählt. Eine Untervariante bestünde darin, ein Wahlgremium aus Hochschulkommission und Dekanen zu bilden. Man einigt sich auf den Vorschlag von Herrn **Zäch**, welcher ein solches Wahlorgan und die anschliessende Bestätigung der Wahl durch die Trägerschaft vorsieht.

In der Auflistung von Szenarien zu den Aufgaben des Rektorats sieht Herr **Wehner** eine gewisse Inkonsequenz. Frau **Osterloh** möchte aber diesen Abschnitt nicht streichen, sondern erweitern. Herr **Meyer** weist darauf hin, dass die Aufgaben zu einem späteren Zeitpunkt diskutiert werden. Herr **Rüegger** sieht bei einer Erweiterung der Kompetenzen des Rektorats die Notwendigkeit eines Organs (z. B. modifizierte Dekanenkonzferenz) als sog. "Beirat" zwischen dem Rektorat und den Fakultäten. Die Idee wird als weiteres Szenario zur Konstituierung des Rektorats berücksichtigt. Es wird beschlossen, die Szenarien zu den Aufgaben des Rektorats zu streichen.

Bei der Diskussion der Szenarien zum Kapitel 2.1.2.4 "Universitätsverwaltung" macht Herr **Meyer** geltend, dass die Konsequenzen für die ZUV stark vom Entscheid bezüglich der Erziehungsdirektion abhängen.

Für Herrn **Wehner** ist die Fakultätsebene (Kap. 2.1.2.5) die grosse inneruniversitäre Schnittstelle. Falls die Idee der Fakultätenuniversität beibehalten werden soll, muss das Konzept der Fakultät als letzte Ebene der Sachkompetenz verwirklicht werden, ohne das Subsidiaritätsprinzip zu vernachlässigen. Der **Rektor** unterstützt Herrn **Wehner**, wirft aber die Frage auf, wie auf dieser Ebene die Leitungsstruktur aussehen soll. Die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen dem Rektorat und den Fakultäten hänge stark von der Organisation der Fakultäten bzw. von deren Leistungsfähigkeit ab. Auf Vorschlag von Herrn **Meyer** wird Szenario 2 entsprechend angepasst.

Bezüglich der Bildung von Departementen (Kap. 2.1.2.6) sind zwei Ergänzungen gemacht worden. Herr **Stolz** ist der Meinung, dass fakultätsübergreifende Lösungen möglich sein müssen. Herr **Goehrke** lehnt in seiner schriftlichen Stellungnahme die Bildung von Departementen ab, da sie nur eine weitere hierarchische Stufe darstellen und geschäftsverzögernd wirken. Mit Bezug auf Herrn **Goehrke** schlägt Herr **Meyer** vor, Szenario 3 (Departementenzwang) zu streichen. Herr **Wehner** will es den Fakultäten überlassen, ob sie Departemente bilden wollen oder nicht. Die vier Departemente der Philosophischen Fakultät II beispielsweise haben lediglich Planungsaufgaben zu erfüllen. Im Rahmen des inneruniversitären Budgetierungsprozesses wäre es jedoch wünschenswert, so Herr **Bless**, wenn alle Fakultäten eine departementale Struktur aufweisen würden. Wird den Fakultäten pro Jahr ein fixes Budget zugewiesen, über das sie selbständig verfügen können, erübrigt sich nach Herrn **Wehner** dieser Budgetierungsprozess. Herr **Burger** ist ebenfalls der Meinung, dass das Szenario 3 gestrichen werden muss, da die Philosophische Fakultät I den Vorschlag zur Bildung von Abteilungen innerhalb der Fakultät erst vor kurzem abgelehnt hat. Herr **Rüegger** weist auf die Situation in Basel hin, wo man Departemente zwingend vorschreiben wollte, die Idee aber aufgrund grossen Widerstandes fallengelassen werden musste. Herr **Stolz** sieht in einer einheitlichen Universitätsstruktur eine klare Vereinfachung bei der Mittelzuteilung. Frau **Osterloh** weist, an kleine Fakultäten (z. B. Theologische Fakultät) denkend, auf die Sinnlosigkeit einer zwingenden Bildung von Departementen hin. Herr **Meyer** beschliesst die Diskussion zu diesem Thema mit der Streichung von Szenario 3.



In der Frage der Institute, Seminare und Kliniken (Kap. 2.1.2.7) möchte sich Herr Meyer noch nicht festlegen, da hier nicht primär die organisatorische Form zur Diskussion steht, sondern eher die Aufgabenzuteilung.

Bezüglich der Rechtsform der Universität (Kap. 2.1.3.1) hat Herr Haller zwei weitere Möglichkeiten eingereicht. So ist denkbar, dass die Universität keine eigene Rechtspersönlichkeit erhält, dafür einen grösseren Autonomiestatus. Die zweite Variante sieht vor, dass die Universität eine eigene Rechtspersönlichkeit erhält, aber stark in die kantonale Verwaltung eingegliedert wird. Herr Meyer legt die erste der beiden Möglichkeiten als weiteres Szenario fest.

Bezüglich der Rekursinstanzen (Kap. 2.1.3.2) sind keine weiteren Szenarien zu berücksichtigen.

#### Traktandum 5

#### Festlegen der weiteren Vorgehensweise

Herr Meyer ist der Ansicht, dass dieses Gremium zu gross ist, um ein Konzept einer Organisations- und Leitungsstruktur anhand der diskutierten Szenarien zu erarbeiten. Er schlägt vor, einen 6-8köpfigen Ausschuss zu bilden, der Vorschläge ausarbeitet, die dann im Plenum zu diskutieren sind. Frau Osterloh bedankt sich für die vom HWS geleistete Vorarbeit und erkundigt sich, ob eine sog. Kompatibilitätsprüfung, d. h. die Zusammensetzung verschiedener Szenarien zu 2 bis 3 konkreten Vorschlägen, nicht durch das gleiche Team erarbeitet werden könnte. Anschliessend würden die Ideen im Plenum zur Diskussion gelangen. Herr Meyer erklärt sich bereit, die Arbeit zu übernehmen. Herr V. Meyer schlägt vor, eine Lösung mit der Integration beider Ideen anzustreben. Es wird folgende Vorgehensweise akzeptiert:

1. Erarbeitung von Vorschlägen für eine zukünftige Organisations- und Leitungsstruktur durch das HWS;
2. Vernehmlassung und Stellungnahme durch die PG-Mitglieder;
3. Diskussion der überarbeiteten Konzepte in der nächsten Sitzung.

#### Traktandum 6

#### Zeitplan

Als nächster Sitzungstermin wird festgelegt:

Mittwoch, 23. November 1994, 14.00Uhr  
Universität Zürich Zentrum, Zimmer E 11

#### Traktandum 7

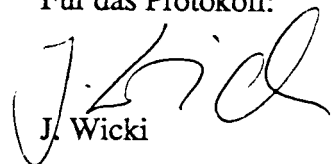
#### Varia

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Schluss der Sitzung: 11.30 Uhr

Für das Protokoll:

Zürich, 9. September 1994

  
J. Wicki

Beilage: Zusammenstellung der Szenarien

# Zusammenstellung der Szenarien

Beilage zum Protokoll der 2. Sitzung der PG 2 vom 9. September 1994

Die Numerierung der Kapitel wurde aus dem Papier  
"Kernprobleme, Szenarien und Ist-Analyse" übernommen.

## Allgemeine Bemerkungen

Diskussion der Stellung des Mittelbaus innerhalb der Organisations- und Leitungsstruktur als weiteres Kernproblem (Fluder/Zuber)
Klare Definition und Funktionenzuteilung für die Organe der Trägerschaft, Aufsicht und Leitung -> klarere Strukturen (Stolz)
Klärung zentraler Fragen (z. B. Universität Zürich als Fakultätenuniversität) durch Ueberlegungen zum Universitätskonzept (Wehner)
Konsequente Trennung zwischen den akademischen Funktionen und den Leitungsfunktionen (Rüegger)
Diskussion der Frage, welche Aufgaben und Kompetenzen zwingend auf gesamtuniversitärer Ebene entschieden werden müssen und welche Aufgaben an untere Ebenen delegiert werden können (Fluder/Zuber)
Bei der inneren Organisationsstruktur muss die gesamtuniversitäre Koordination eine zentrale Rolle spielen (Bless)
Erstellen einer Uebersicht (Synthese) möglicher grundsätzlicher Stossrichtungen, um sich einen Ueberblick über die komplexe Materie zu verschaffen (Wohlgemuth)

## 2.1.1 Szenarien zu den kantonalen Instanzen

### 2.1.1.1 Souverän

Szenario 1	Die Universität wird mit kantonalen Mitteln (und Bundesbeiträgen) finanziert.
Szenario 2	Die Universität versucht ihrerseits, die (zusätzliche) Finanzierung durch die Erschliessung von Drittmitteln breiter abzustützen. Die Möglichkeiten einer Erweiterung der Trägerschaft (regional, kantonal) oder eine Erhöhung der Finanzmittel des Bundes sind zu prüfen.

### 2.1.1.2 Kantonsrat

Szenario 1	Die Rechte und Pflichten des Kantonsrates wie Gesetzesänderungen etc. bleiben unangetastet. Andernfalls wäre eine Änderung der Kantonsverfassung notwendig.
------------	---

### 2.1.1.3 Regierungsrat

Szenario 1	Der Regierungsrat behält neben der Trägerschaftsfunktion alle Aufsichts- und Leitungstätigkeiten, die er zur Zeit ausübt, bei.
Szenario 2	Der Regierungsrat behält die Trägerschaftsfunktion bei, gibt aber gewisse Aufgaben und Kompetenzen (z. B. Wahl von Professoren) an andere Organe ab.
Szenario 3	Dem Regierungsrat als Trägerschaftsorgan werden, ausser dem Erlass von Gesetzen und Verordnungen, die Kompetenzen, welche die Universität betreffen, entzogen. Er entsendet einen oder mehrere Vertreter in ein neu zu schaffendes Gremium. Diesem Organ wird, ähnlich einem Verwaltungsrat, die Oberaufsicht über die Universität übertragen. Als Vertreter des Regierungsrates kommt in erster Linie der Erziehungsdirektor in Frage. Zu regeln bleibt, ob dieser als Mitglied des neu zu schaffenden Gremiums im Sinne des Regierungsrates oder nach eigenem Ermessen handeln und entscheiden kann.

#### 2.1.1.4 Erziehungsrat

Szenario 1	Der Erziehungsrat soll seine Funktionen unverändert beibehalten.
Szenario 2	Der Erziehungsrat konzentriert sich auf seine vorberatende Funktion. Er tritt gewisse Kompetenzen nach "unten" ab und übernimmt Aufgaben, welche der Regierungsrat abgibt.
Szenario 3	Die Funktionen des Erziehungsrates werden in ein neu zu bildendes Gremium integriert. Der Erziehungsrat hat das Recht, einen oder mehrere fachkompetente Vertreter in dieses Gremium zu entsenden.
Szenario 4	Der Erziehungsrat wird von allen, die Universität betreffenden, Rechten und Pflichten entbunden.

#### 2.1.1.5 Hochschulkommission

Szenario 1	Der Bereich der Hochschulkommission soll keinen Aenderungen unterworfen werden.
Szenario 2	Die Hochschulkommission tritt einzelne Aufgaben an die Universität ab (z. B. Lehraufträge), übernimmt aber neue Aufgaben, die zur Zeit ins Pflichtenheft des Regierungsrates gehören.
Szenario 3	Die Hochschulkommission wird aufgelöst und evtl. in ein neu zu bildendes Gremium integriert.
Szenario 4	Die Hochschulkommission übt, wie es in der zur Zeit gültigen Universitätsordnung vorgesehen ist, die Aufsicht über die Universität aus. Sie übernimmt dazu die Aufsichtsfunktion des Regierungs- und Erziehungsrates. Aufgaben, die ausserhalb der Aufsichtstätigkeit liegen, gibt sie ab.

### 2.1.1.6 Erziehungsdirektion

Szenario 1	Die Erziehungsdirektion behält ihre weitgehenden Aufsichts-, Leitungs- und Verwaltungskompetenzen im Universitätsgeschehen unvermindert bei.
Szenario 2	Die Erziehungsdirektion tritt einzelne Kompetenzen (z. B. Berufungsverhandlungen, Drittmittelverträge) an andere Instanzen ab. Im weiteren muss sie, als dem Regierungsrat vorgelagerte Stelle, alle Anträge, die an den Regierungsrat gerichtet werden, an diesen weiterleiten.
Szenario 3	Die Erziehungsdirektion übernimmt die Aufsicht über die Universität und tritt alle Leitungsfunktionen ab.
Szenario 4	Es wird ein spezielles Aufsichtsorgan geschaffen. Die Erziehungsdirektion tritt neu als Bindeglied zwischen der Trägerschaft (z. B. Regierungsrat) und diesem Organ auf.
Szenario 5	Die Erziehungsdirektion wird in erster Linie ausführende Instanz des Regierungsrates bezüglich der Universität und bereitet als solche die Geschäfte des Regierungsrates vor.

## 2.1.2 Szenarien zu den universitätsinternen Organen

### 2.1.2.1 Senat

Szenario 1	An der Zusammensetzung des Senats und dessen Aufgaben wird nichts geändert. Einzelne Kompetenzen und Aufgaben werden gegebenenfalls an die neue Struktur angepasst.
Szenario 2	Der Senat setzt sich neu aus rund 50 Mitgliedern zusammen. Vertreter sind gemäss speziellem Schlüssel die Professoren der Fakultäten, die Privatdozenten, die Assistenten sowie die Studenten.
Szenario 3	Die Zusammensetzung des Senats erfolgt gemäss dem Vorschlag für ein Universitätsgesetz von 1975, d. h. nach dem Verteilschlüssel 5:1:2:2 der vollamtlichen Dozenten, der nebenamtlichen Dozenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden.

### 2.1.2.2 Senatsausschuss

Szenario 1	Der Senatsausschuss behält seine Funktionen bei. An der Zusammensetzung wird nichts geändert. Einzelne Kompetenzen und Aufgaben werden gegebenenfalls an die neue Struktur angepasst.
Szenario 2	Falls der Senat stark verkleinert wird, kann er zusätzlich die Aufgaben, welche bis anhin der Senatsausschuss erledigt hat, bearbeiten. Dieser wird überflüssig und kann aufgehoben werden.
Szenario 3	Der Senat wird auf 6 bis 9 Personen verkleinert.

### 2.1.2.3 Rektorat / Rektor

#### Szenarien zur Konstituierung des Rektorats

Szenario 1	Die Struktur des Rektorats (Rektor und zwei Prorektoren) bleibt unverändert.
Szenario 2	Die Möglichkeit einer Wiederwahl des Rektors und der Prorektoren wird fallengelassen.
Szenario 3	Das Rektorat unterliegt einem zweijährigen Rotationsprinzip, indem zuerst die Funktion des Prorektors "Forschung und Lehre" ausgeübt wird. Ihn folgen das Amt des Rektors und abschliessend dasjenige des Prorektors "Planung". Die gesamte Amtsdauer beträgt somit sechs Jahre.
Szenario 4	Die Amtsdauer aller Mitglieder des Rektorats beträgt vier Jahre.
Szenario 5	Die Amtsdauer des Rektors beträgt sechs Jahre.
Szenario 6	Es besteht die Möglichkeit des Einsatzes weiterer Prorektoren.
Szenario 7	Das Rektorat erhält ein flexibles Beratergremium mit fachspezifischen Kompetenzen beigestellt.
Szenario 8	Es wird ein Organ (z. B. modifizierte Dekanenkonzferenz) geschaffen, das als Beirat des Rektorates zwischen diesem und den Fakultäten angesiedelt wird.
Szenario 9	Der Verwaltungsdirektor wird aus führungsspezifischen Gründen ins Rektorat integriert.

#### Szenarien zur Wahl des Rektors und der Prorektoren

Szenario 1	Ein neuer Rektor wird durch den Senat gewählt und durch den Regierungsrat bestätigt.
Szenario 2	Ein neuer Rektor wird vom Senat vorgeschlagen und durch die Trägerschaft gewählt.

Szenario 3	Der Senat schlägt (wie bis anhin) einen Kandidaten vor. Die Wahl des Rektors übernimmt das Organ, welchem die Aufsicht über die Universität übertragen ist.
Szenario 4	Der Senat wählt den Rektor.
Szenario 5	Anwendung der Szenarien 1 bis 3 sinngemäss auf die Wahl der Prorektoren.
Szenario 6	Der Rektor wird von der Regierung gewählt und ausgewählt.
Szenario 7	Der Rektor wird durch ein Wahlorgan aus Vertreter der Universität und der Trägerschaft gewählt und durch die Trägerschaft bestätigt.

#### 2.1.2.4 Universitätsverwaltung

Szenario 1	An den Aufgaben der ZUV und an der Stellung des Verwaltungsdirektors, dem die unmittelbare Leitung der Universitätsverwaltung übertragen ist, werden grundsätzlich keine Veränderungen vorgenommen und die primäre Verantwortlichkeit gegenüber der Erziehungsdirektion bleibt bestehen. Kleine Anpassungen der Rechte und Pflichten könnten jedoch aufgrund veränderter Gegebenheiten notwendig werden.
Szenario 2	Der Rektor gibt die vollständige Leitung der Universitätsverwaltung an den Verwaltungsdirektor ab, behält aber die Verantwortung für die Verwaltung. Der Verwaltungsdirektor steht der Universitätsverwaltung vor und ist gegenüber dem Rektor für einen reibungslosen Ablauf verantwortlich.
Szenario 3	Die Universitätsverwaltung wird zu einer rein inneruniversitären Angelegenheit. (Wesentliche Teile der Erziehungsdirektion werden organisatorisch in die Universitätsverwaltung integriert.)



### 2.1.2.5 Fakultäten

Szenario 1	Die Fakultäten sind für die Gewährleistung von Forschung und Lehre verantwortlich. Die Planung und Budgetierung erfolgt auf einer tieferen Ebene (z. B. Departement oder Institut).
Szenario 2	Die Fakultäten erhalten in Abstimmung mit den Aufgaben und Kompetenzen des Rektorats neue Kompetenzen. Gleichzeitig findet eine Entkoppelung von der Erziehungsdirektion statt, d. h. alle Instanzenwege (Anträge etc.) führen neu über das Rektorat oder die Universitätsleitung.
Szenario 3	Kombination der beiden Szenarien.

### 2.1.2.6 Departemente

Szenario 1	Es werden keine neuen Departemente geschaffen.
Szenario 2	Es bleibt den Fakultäten überlassen, ob sie ihre Institute, Seminare und Kliniken zu Departementen zusammenfassen wollen. Soweit keine Departemente gebildet werden, ist es Aufgabe der Fakultäten (oder der Institute), die Bewirtschaftung der Ressourcen, die Planung und die Budgetierung zu übernehmen.

### 2.1.2.7 Institute, Seminare und Kliniken

Szenario 1	Die Institute erhalten eine erhöhte Selbständigkeit und mehr Kompetenzen (z. B. in Bezug auf die Besetzung der bewilligten bzw. zur Verfügung stehenden Stellen). Sie werden als eine Art Profit-Center betrachtet. Der Dienstweg läuft immer über die Departemente bzw. die Fakultäten. Es besteht keine direkte Verbindung mehr zwischen der Erziehungsdirektion und den Instituten.
------------	---

### 2.1.3.1 Rechtsform der Universität

Szenario 1	An der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit wird festgehalten.
Szenario 2	Die Universität erhält eine eigene Rechtspersönlichkeit.
Szenario 3	Die Universität erhält keine eigene Rechtspersönlichkeit, bekommt aber eine grössere Autonomie (ähnlich wie SBB, PTT).

### 2.1.3.2 Rekursinstanzen

Szenario 1	Die Rekursfälle werden weiterhin durch die drei Instanzen Hochschulkommission, Erziehungsrat und Regierungsrat behandelt.
Szenario 2	Oberste Rekursinstanz ist das neue Aufsichtsgremium. Für Entscheide der Fakultäten ist der Senat Rekursinstanz. Für Rekurse, die sich gegen Entscheide von Instituten oder Departementen richten, ist die Fakultät zuständig.